

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 65 (1920)  
**Heft:** 30

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. Juli 1920, Nr. 8

**Autor:** Hardmeier, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 8.

24. JULI 1920

INHALT: Der Stand der Revision des Besoldungsgesetzes. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919. (Fortsetzung.) — Plauderei.

## Der Stand der Revision des Besoldungsgesetzes.

Das für unsere Besoldungsstatistik neu gesammelte Material zeigt, dass der erstrebte Besoldungsausgleich zwischen den grossen städtischen Ortschaften und der Landschaft nicht erreicht wurde. Annähernd 250 Primarlehrer beziehen noch eine Gesamtbesoldung, die in ihrem Minimum unter 5000 und in ihrem Maximum unter 6000 Fr. steht. In einer Reihe von Gemeinden wurden nach der Annahme des Gesetzes vom 2. Februar 1919 die bisherigen Zulagen herabgesetzt und so die erhoffte Besoldungserhöhung auf ein bescheidenes Mass reduziert. Der Satz in dem vom Regierungsrate verfassten «beleuchtenden» Berichte zur Gesetzesvorlage, worauf nach deren Annahme «auch kräftige Gemeinden keine Veranlassung haben, von sich aus noch namhafte Zulagen zu bewilligen» blieb leider nicht unbeachtet, ja wurde vielfach so interpretiert, als hätten nun kleinere Gemeinde überhaupt keine freiwilligen Zulagen mehr zu entrichten.

In massgebenden Kreisen war man von Anfang an einig darüber, dass nach der dieses Frühjahr erfolgten Besserstellung der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung, auch die Lehrer und Pfarrer an die Reihe kommen müssen.

In seinem Eröffnungswort zur Delegiertenversammlung vom 8. Mai, das in Nr. 22 des «Päd. Beob.» vom 22. Mai ausführlich wiedergegeben wurde, orientierte der Präsident des Z. K. L.-V. über den damaligen Stand der Besoldungsbewegung.

Seitdem einige Monate ins Land gegangen sind, ist es begreiflich, dass man sich in Lehrerkreisen wieder zu fragen begann, was in der Angelegenheit nun allbereits geschehen sei. Von verschiedenen Seiten wünschte man mündlich und schriftlich Auskunft über den Stand der Besoldungsfrage.

So erkundigte sich denn der Präsident im Auftrage des Kantonalvorstandes in der Sitzung des Erziehungsrates vom 18. Mai nach den Revisionsarbeiten. Erziehungsdirektor Dr. Mousson bestätigte auf unsere Anfrage, dass die Vorarbeiten für die Revision der Besoldungen der Volksschullehrer im Gange seien. Eine von der Erziehungsdirektion angeordnete Erhebung über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer, soweit sie in den Gemeindefinanzungen Ausdruck finden, habe aber bis dahin nicht abgeschlossen werden können, weil selbst zwei Wochen nach Verfluss des Termins für Rücksendung der Erhebungsformulare diese noch von mehr als 90 Gemeinden ausstehend waren, weshalb Mahnung habe erfolgen müssen. Bei der Revision der Besoldungen werde es sich nicht darum handeln, eine gleichmässige Erhöhung für alle Lehrer eintreten zu lassen, sondern vielmehr die Erhöhung unter entsprechender Abstufung auf diejenigen Gemeinden und Lehrer zu beschränken, deren Verhältnisse eine besondere Behandlung als begründet erscheinen lassen.

Eine erneute Anfrage nach dem Stande der Besoldungsfrage in der Erziehungsratssitzung vom 20. Juli konnte dahin beantwortet werden, dass die Vorlage der Erziehungsdirek-

tion zu einem neuen Besoldungsgesetz nun so weit vorgeschritten sei, dass sie in einer der nächsten Sitzungen im Erziehungsrate zur Behandlung gelangen können.

Uster, den 21. Juli 1920.

Im Auftrage des Vorstandes des Z. K. L.-V.:  
Der Präsident: E. Hardmeier.

## Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1919.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

### IV. Delegiertenversammlung.

Während im Vorjahre die Abgeordneten der Sektionen nur einmal zusammentraten, fanden im Berichtsjahre 1919 zwei Delegiertenversammlungen statt. Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 14. Juni 1919 im Universitätsgebäude in Zürich behandelte ausser den gewöhnlichen Jahresgeschäften den Beitritt des Z. K. L.-V. in den Zürcherischen Kantonalen Verband der Festbesoldeten, der nach einem Referate des Vizepräsidenten Hans Honegger auf Grund der vorliegenden Statuten stillschweigend beschlossen wurde. Noch sei erwähnt, dass an Stelle von Sekundarlehrer Emil Gassmann, der sich leider zum Rücktritt aus dem Kantonalvorstande gezwungen sah, Sekundarlehrer Albert Pfenninger in Veltheim trat. Der Präsident widmete dem Ausscheidenden wohlverdiente Worte dankbarer Anerkennung für dessen achtjährige ausgezeichnete Tätigkeit im Verbands. Zum Andenken an die am 2. Februar 1919 erfolgte Annahme des Besoldungsgesetzes wurden der Krankenkasse des S. L.-V. 1000 Franken und der Schweizerischen Lehrerwaisenfürsorge 500 Franken zugewiesen. In der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. Juli im Hochschulgebäude in Zürich kam ausser der rasch erledigten Neuordnung der Entschädigungen an den Kantonalvorstand, über die namens einer bestellten Kommission Lehrer O. Vögelin in Meilen referierte, die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenfürsorge für die zürcherische Volksschullehrerschaft zur Sprache; Referenten der Kommission, die die Frage vorbereiten hatte, waren Sekundarlehrer E. Höhn in Zürich 3 und Frl. Anna Gassmann in Zürich 3. Da die ausführlich gehaltenen Protokolle über die beiden Delegiertenversammlungen in den Nummern 9 und 11 des «Päd. Beob.» 1919 enthalten sind, glauben wir hier von einer weiteren Berichterstattung Umgang nehmen zu dürfen.

### V. Wichtigere Angelegenheiten.

#### a) Der «Pädagogische Beobachter».

Gemäss § 36, Ziffer 4 der Statuten besorgt der Kantonalvorstand die Redaktion des Vereinsorgans, das ihn sozusagen in jeder Sitzung beschäftigt. Um den an dasselbe gestellten Anforderungen entsprechen zu können, genügen nämlich auch in diesem Jahre die zwölf ordentlichen Nummern des «Päd. Beob.» nicht. Immerhin kamen wir 1919, allerdings mit starker und vom Zentralvorstand des S. L.-V. gebotener Einschränkung mit 18 Nummern aus, während im Vorjahre

21 und im Jahre 1917 gar deren 26 nötig geworden waren. Ohne Nummer blieb kein Monat; nur je eine Nummer erschien ordentlicherweise in den Monaten Januar, März, April, Juni, Juli und Oktober; zwei Nummern kamen heraus in den Monaten Februar, Mai, August, September, November und Dezember. Der Grund der Beanspruchung von mehr als 12 Nummern lag auch in diesem Jahre, neben der grossen Zahl von Sitzungen des Kantonalvorstandes, über die jeweilen zu berichten war und dessen Eingaben an den Erziehungsrat den Mitgliedern im Wortlaut zur Kenntnis gebracht wurden, in einer Reihe aktueller Schul- und Standesfragen. So kamen zur Sprache die Revision der Schulorganisation, die Frage der Festsetzung der Lehrerbeseoldungen durch Gesetz oder Verordnung, die freiwilligen Gemeindefuzulagen, die Neuordnung der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft, die Vermehrung der kantonalen Mittelschulen, die kantonale Schülerkrankenversicherung u. a. Der Jahresbericht pro 1918, mit dessen Veröffentlichung schon in Nummer 5 vom 19. April begonnen wurde, musste vor aktuellen Fragen mehrmals zurücktreten, so dass sein Schluss, nachdem in den Nummern 6 vom 17. Mai, 8 vom 21. Juni, 12 vom 13. September, 14 vom 18. Oktober, 15 und 16 vom 8. und 15. November Fortsetzungen erschienen waren, erst in den beiden letzten Nummern vom 13. und 27. Dezember gebracht werden konnte. Die Teuerung machte sich auch in der Herausgabe unseres Vereinsorgans geltend. Schon in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 24. Mai lag eine Zuschrift des Zentralvorstandes des S. L.-V. vor, die der grösseren Kosten des «Päd. Beob.» wegen eine Änderung des Vertrages betraf. Der Kantonalvorstand erklärte sich zu Unterhandlungen bereit und bezeichnete als Abgeordnete an eine Konferenz mit dem Leitenden Ausschuss des Zentralvorstandes des S. L.-V. Vizepräsident Honegger und Aktuar Siegrist. In der Sitzung vom 15. Juli stimmte der Kantonalvorstand den folgenden Anträgen seiner Abordnung zu: 1. Die Zahlung von 40% Zuschlag auf den Jahrgang 1918 des «Päd. Beob.» im Betrage von 480 Franken wird nachträglich genehmigt. 2. Die provisorische Neuordnung der Herausgabe des Jahrganges 1919 mit Reduktion auf 48 Seiten zu 25 Franken und weitere Seiten zu 50 Franken wird angenommen. 3. Von der Kündigung des Übereinkommens auf 1. Januar 1920 seitens des S. L.-V. wird Vormerk genommen. 4. Der Vorstand beauftragt eine Subkommission mit der Prüfung der administrativen und redaktionellen Neuordnung der Herausgabe des «Päd. Beob.» auf 1. Januar 1920. Die Subkommission wurde aus Präsident Hardmeier, Vizepräsident Honegger und Aktuar Siegrist bestellt. Am 27. Dezember genehmigte der Kantonalvorstand für das Jahr 1920 folgende Fassung des Art. 4 des im Dezember 1911 zwischen dem Vorstand des Z. K. L.-V. und dem Zentralvorstand des S. L.-V. getroffenen Übereinkommens: «Der Z. K. L.-V. zahlt dem S. L.-V. bis zur Zahl von 18 Nummern = 72 Seiten unter jährlicher Abrechnung für jede Seite des «Päd. Beob.» 25 Franken. Jede weitere Seite wird mit 50 Franken entschädigt.» Es wurden also die Ansätze des früheren Übereinkommens verdoppelt. Auf der für das Jahr 1919 getroffenen Basis beliefen sich die Druckkosten, die Auslagen für die gegen 300 Separatabonnements und die Mitarbeiterhonorare für die 18 Nummern auf Fr. 4060.95, in welchem Betrage somit auch noch der nachträgliche Teuerungszuschlag pro 1918 von 480 Franken inbegriffen ist, oder auf Franken 225.61 pro Nummer (1918: für 21 Nummern auf Franken 3316.45 oder auf Fr. 157.93 pro Nummer; 1916: für 17 Nummern auf Fr. 2213.35 oder auf Fr. 130.20 pro Nummer).

Nach § 39 der Statuten ist über jede Vorstandssitzung, Delegierten- und Generalversammlung dem Vereinsorgan, soweit sich die Verhandlungen für die Veröffentlichung eignen, ein kurzer Bericht zuzustellen. Dem Wunsche einiger Zürcher

Kollegen nachkommend, prüfte der Kantonalvorstand die Form der Berichterstattung im «Päd. Beob.»; er kam zum Schlusse, im grossen und ganzen an der bisherigen Art und Weise, die den Statuten entspreche und sich im allgemeinen auch bewährt habe, hauptsächlich aus technischen Gründen festzuhalten; immerhin sollen, um über wichtigere Fragen etwas ausführlicher berichten zu können, Kürzungen durch Weglassung nebensüchtlicher Mitteilungen vorgenommen werden.

#### b) Rechtshilfe.

Die Ausgaben für Rechtshilfe beliefen sich im Jahre 1919 auf Fr. 291.50 (1918: Fr. 628.25). Von den Fällen, in denen wir Rechtshilfe gewährten, seien folgende erwähnt: Durch das neue Gesetz über die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 wurde in § 18 bestimmt, dass die Lehrer mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet seien, von ihrem Amte zurückzutreten. In einer Zuschrift vom 4. Februar machte nun ein Lehrer den Kantonalvorstand darauf aufmerksam, dass die Amtsdauer der über 70 Jahre alten Primarlehrer erst 1922 ablaufe, und dass somit der Staat, wenn er diese zufolge des neuen Gesetzes zwingen, vorher zurückzutreten, entschädigungspflichtig sei; jedenfalls müsse dieser Umstand bei der Ansetzung des Ruhegehaltes in Berücksichtigung gezogen werden. Dem Kantonalvorstand erschien diese Frage so wichtig, dass er in der Sitzung vom 15. Februar beschloss, sie dem Rechtskonsulenten zur Prüfung vorzulegen. Dieser kam in seinem Gutachten zum Schlusse, dass die 70jährigen Lehrer, die vor der nächsten Bestätigungswahl zum Rücktritt gezwungen werden, gestützt auf Art. 12 der Staatsverfassung Anspruch auf eine billige zu bemessende Entschädigung haben, wobei es sich nur frage, ob diese nicht etwa schon in der erhöhten Pension gefunden werden könnte. Dieser Anspruch könne nicht vom Verband, sondern müsste von den Betroffenen geltend gemacht werden. In diesem Sinne wurde dem Verfasser der Zuschrift und auch andern Interessenten geantwortet. Ihrem Wunsche gemäss und im Auftrag des Kantonalvorstandes machte Präsident Hardmeier in der Erziehungsratssitzung vom 25. März auf diesen Umstand aufmerksam. Die Erziehungsdirektion anerkannte, nachdem sie durch eine Abschrift von unserem Rechtsgutachten Kenntnis genommen hatte, in einer späteren Sitzung eine gewisse Berechtigung der Forderung; immerhin handle es sich ihres Erachtens in dem zitierten Art. 12 der Verfassung in erster Linie um Beamte, und bei den Lehrern, wenn man diese als Beamte im Sinne der Verfassung auffasse, sei eben die verlangte billige Entschädigung der Ruhegehalt. Wir nahmen bei Ansetzung der fraglichen Ruhegehälte von diesen Ausführungen Kenntnis, behielten uns aber vor, im konkreten Falle der Beanstandung auf die Frage zurückzukommen. Es war dies jedoch nicht nötig, indem sich sämtliche der zum Rücktritt gezwungenen Kollegen mit dem ihnen gewährten Maximum des Ruhegehaltes zufrieden gaben und von der Geltendmachung weiterer Forderungen Umgang nahmen. — Eine Schulgemeinde beschloss im Jahre 1917, den Lehrern zu den vom Staate ausgerichteten Teuerungszulagen noch 50% des Betrages aus Gemeindemitteln hinzuzulegen. Als aber 1918 vom Staate Fr. 1050 ausgerichtet wurden, machte die Gemeinde, der der ihr zufallende Anteil zu hoch erschien, einen neuen Vorschlag. Da das eingeholte Rechtsgutachten zum Schlusse kam, der Standpunkt der Gemeinde sei rechtlich nicht anfechtbar, rieten wir den Kollegen, auf Grund des gemachten Anerbietens sich mit der Gemeinde zu verständigen, was geschah. — Ein Kollege wünschte zu wissen, ob der Schulpflege das Recht zustehe, bei Verhandlungen über die Gemeindefuzulage an die Lehrerschaft deren Zustand zu beschliessen. Unser Rechtskonsulent kam nach sorgfältiger Prüfung zum Schlusse, es sei die Frage zu bejahen, und zwar auch in den Fällen, da die Lehrerschaft nicht

insgesamt, sondern nur durch eine Vertretung an den Beratungen der Schulpflege teilnehme. Auch da habe die Vertretung der Lehrer den Ausstand zu beachten, da die persönlichen Verhältnisse, besonders ihre ökonomische Stellung, zur Sprache komme. In beiden Fällen aber scheint es unserm Rechtsberater nur einem Postulate der Billigkeit zu entsprechen, wenn die Lehrerschaft, insgesamt oder durch ihre Vertretung, über ihre Ansicht und Wünsche gehört werde. — Eine Sekundarschulpflege beharrte auf ihrer Auffassung, es hätten die Lehrer bei der Beschlussfassung über die Besetzung der Lehrstellen in Ausstand zu treten; auch weigerte sie sich, die Rechtsverwahrung, die die Lehrer, unserem Rate folgend, abgegeben hatten, ins Protokoll aufzunehmen. Nach dem eingeholten Rechtsgutachten kann keine Rede davon sein, dass die Berufung einer neuen Lehrkraft die persönlichen Verhältnisse der amtierenden Lehrer berühre; dies wäre nur der Fall, wenn ein Lehrer mit einem Kandidaten in nahem verwandtschaftlichen Verhältnis stünde; ebenso müsse dem Verlangen der Lehrerschaft, eine Rechtsverwahrung zu Protokoll zu geben, entsprochen werden. Den Kollegen wurde geraten, gestützt auf das Rechtsgutachten, nochmals den Weg der Verhandlungen zu beschreiten und erst, wenn dies nicht zum Ziele führen sollte, sich mit einer Beschwerde gegen das Verhalten der Schulpflege an die Bezirksschulpflege zu wenden. Doch so weit kam es nicht; denn die Sekundarschulpflege lenkte ein, nachdem sie sich durch Einsichtnahme in das Rechtsgutachten von der Haltlosigkeit ihres Standpunktes hatte überzeugen müssen. — Nach § 25 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 hatten die Primarschulgemeinden und die Sekundarschulkreise bis zum 30. April 1919 darüber Beschluss zu fassen, ob und welche freiwillige Zulagen sie ihren Lehrern mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab über den durch § 9, Absatz 1, bestimmten Mindestbetrag hinaus gewähren wollten. Die Lehrerschaft einer Gemeinde fragte nun an, ob ihnen bei diesem Anlass der Neuordnung der Besoldungsverhältnisse die schon im März 1918 definitiv geregelte Gemeindefulage verkürzt werden dürfe. Das vom Kantonalvorstand eingeholte Rechtsgutachten kam zum Schlusse, dass dies möglich sei, wenn die Lehrerschaft dadurch im Totalbetrage der bisherigen Besoldung nicht verkürzt werde. Gestützt auf dieses Rechtsgutachten rieten wir den Kollegen, die Sache nicht weiter zu ziehen, falls diese Voraussetzung zutrefte. — In einer Schulgemeinde wurde entgegen der dem Verweser von der Schulpflege gegebenen Zusicherung, er werde zur Wahl vorgeschlagen werden, Fortsetzung der Verweserei beschlossen. Die Schulgemeindeversammlung war aber so spät angesetzt worden, dass der Inhaber der Stelle sich bei der Erziehungsdirektion nicht mehr um eine ihm besser zusagende Verweserei hatte bewerben können. In einer längeren Zuschrift an den Kantonalvorstand beklagte sich nun der Kollege über die Schulpflege und fragte an, ob ihm für den infolge der Verschleppung entstandenen Schaden nicht eine Entschädigung geleistet werden müsse. «Hat ein Verweser, dem durch die zu späte Ansetzung der Wahlversammlung verunmöglicht wurde, sich an eine andere gleichartige Stelle zu melden, gesetzliche Mittel, um mit Erfolg gegen die verschleppende Schulpflege vorgehen zu können?» so lautete die Frage, die der Kantonalvorstand seinem Rechtsberater vorlegte. Da dieser zum Schlusse kam, es lasse sich ein Rechtsanspruch an die Schulpflege nicht begründen, teilten wir dem Lehrer mit, dass wir ihm für den Fall einer Klage unseren Rechtsbeistand nicht zusichern könnten. In einer zweiten Zuschrift konnte dann der Kollege melden, dass er nun doch zur Wahl vorgeschlagen wurde, somit sein Gesuch um Rechtsbeistand dahinfalle. Der Verweser wurde denn auch gewählt. — Ein Kollege meldete, dass in seiner im Schulhause befind-

lichen Lehrerwohnung vor Jahren in Verbindung mit einer Reparatur der Kochherd aus der Küche entfernt und einzig durch eine Gasleitung, zu der später noch eine elektrische Zuleitung kam, ersetzt wurde. Da ihm das Kochen mit Gas zu teuer erschien, fragte er den Kantonalvorstand an, ob die Gemeinde nicht verpflichtet werden könne, ihm eine andere Kochstelle zu schaffen. Das eingeholte Rechtsgutachten sprach sich dahin aus, dass die Gemeinde zur Schaffung einer Kochstelle verpflichtet sei; nur könne ihr der Lehrer nicht vorschreiben, welcher Art diese sein müsse. Wir rieten ihm, auf Grund des Rechtsgutachtens mit der Pflege zu verhandeln, was denn auch mit gutem Erfolg geschah. — Ein Lehrer einer Achtklassenschule, der in seiner Schulgemeinde vor deren Vereinigung mit einer grösseren Gemeinde eine ausserordentliche Staatszulage bezogen hatte, fragte an, ob er weiter darauf Anspruch habe oder ob die neue Schulgemeinde berechtigt sei, ihm, wie es geschehen, diesen Betrag von der neu festgesetzten Gemeindefulage in Abzug zu bringen. Das Rechtsgutachten, das wir in einem andern Falle schon eingeholt hatten, kommt zum Schlusse, es hätte die Gemeinde kein Recht, eine Differenzierung der Gemeindefulagen vorzunehmen, sondern es müsste sämtlichen Lehrern die gleiche Zulage ausgerichtet werden. Wir rieten dem Kollegen, vor dem Rechtsweg den der Verständigung zu beschreiten, um so mehr, da die neue Schulgemeinde bei der Neuordnung der ausserordentlichen Staatszulagen für die fragliche ungeteilte Schule wohl keine solche mehr erhalten werde. Eine andere Frage war sodann die, ob die neue Schulgemeinde ein Recht habe, die Kosten für Heizung und Beleuchtung der Lehrerwohnung, die die kleine Schule übernommen hatte, wieder dem Lehrer zu überbinden. Der Rechtskonsulent schätzte den Standpunkt des Lehrers, es sei die neue Schulgemeinde, die die kleinere mit allen Aktiven und Passiven übernommen habe, zu dieser Leistung verpflichtet. Entgegenkommen der Behörde in einer andern Angelegenheit, bestimmte jedoch den Lehrer, von der Ergreifung der Rechtsmittel abzusehen, womit der Fall auch für den Kantonalvorstand abgeschlossen werden konnte. — In einer Schulgemeindeversammlung wurde in geheimer Abstimmung über Erhöhung oder Beibehaltung der bisherigen Gemeindefulage an die Lehrer entschieden. Der Präsident stimmte nicht, verhalf aber, als Stimmgleichheit konstatiert wurde, durch Stichentscheid dem Antrag der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission auf Beibehaltung der bisherigen Zulagen zur Annahme. Nach dem eingeholten Rechtsgutachten wäre gegen den Entscheid wohl nichts auszurichten gewesen. Allerdings habe der Präsident nur bei offener Abstimmung Stichentscheid; aber da er sich an der geheimen Abstimmung nicht beteiligte, habe er nachträglich durch den formell nicht richtigen Stichentscheid nur sein Recht der Stimmabgabe ausgeübt, wodurch die eine Stimme Mehrheit zugunsten der bisherigen Zulagen entstanden sei. Der Kantonalvorstand teilte diesen Standpunkt und riet von einer Beschwerde ab. Ein von schul- und lehrerfreundlicher Seite eingereichter Wiedererwägungsantrag brachte dann die höhere Zulage. — Ein Kollege, der vom Vater eines Schülers vor dem Schulhause angehalten und bedroht worden war, fragte an, ob er nicht wegen Ehrverletzung und Drohung klagen könne. Wir erteilten ihm Vollmacht, sich direkt an unseren Rechtsberater zu wenden. Nach dessen Dafürhalten handelte es sich nicht um eigentliche Ehrverletzung und da auch der Erfolg einer Klage auf Drohung nicht ganz sicher stand, riet der Rechtskonsulent von weiteren Schritten ab, was befolgt wurde. — Auf ein Gesuch hin wurden die Kosten für ein Rechtsgutachten übernommen, das der Primarlehrerkonvent Winterthur unter nachträglicher Mitteilung an den Kantonalvorstand in der städtischen Besoldungsfrage einzuholen genötigt war.

— In einer Wohnungsangelegenheit, in der wir auf Grund früherer Rechtsgutachten in der Lage waren, genügend Auskunft zu geben, wurde von der Einholung eines weiteren Gutachtens Umgang genommen. Dass der Gesuchsteller sich hierüber ungehalten zeigte, war uns nicht recht verständlich. Wie aus diesem Jahresbericht wieder hervorgeht, ist der Kantonalvorstand jederzeit gerne bereit, Gesuchen um Rat und Hilfe zu entsprechen; wenn dies aber mit Benützung früherer Rechtsgutachten geschehen kann, sollte man sich auch so zufrieden geben können. — Von der Besoldungsnachgenussfrage, die durch einen konkreten Fall nach der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 2. Februar 1919 an uns herantrat und zur Einholung eines Rechtsgutachtens führte, soll hier nicht weiter die Rede sein. Die sich mit dieser Angelegenheit befassende Eingabe an den Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates vom 20. August 1919 ist unsern Mitgliedern in Nr. 13 des «*Padag. Beob.*» 1919 im Wortlaute zur Kenntnis gebracht worden. Auch der ablehnende Entscheid des Regierungsrates vom 22. November 1919 ist im «*Padag. Beob.*» erschienen, wegen Stoffandrang allerdings erst in Nr. 2 vom 14. Februar 1920. Ungern hatte der Kantonalvorstand, dem Rate seines Rechtskonsulten folgend, von einer Weiterziehung der Angelegenheit abgesehen; denn er war mit seinem juristischen Ratgeber der Ansicht, bei loyaler Handhabung des Gesetzes hätte sich der zürcherische Regierungsrat ganz wohl der die Eingabe befürwortenden Mehrheit des Erziehungsrates anschliessen können.

### c) Stellenvermittlung.

Über diesen Zweig der Tätigkeit unseres Vereins geben wir das Wort dem Stellenvermittler, W. ZÜRNER, Lehrer in Wädenswil. Er schreibt:

Durch den Rücktritt E. Gassmanns aus dem Kantonalvorstand wurde das Amt des Stellenvermittlers im Juni frei und ging dann bei der Neukonstituierung an W. ZÜRNER über. Zu Beginn des Jahres standen auf der Vermittlungsliste die Namen von drei Sekundar- und fünf Primarlehrern; im Laufe des Jahres wurden zwei Primarlehrer auf die Liste genommen, während ein Sekundarlehrer durch Berufung die Stelle wechselte und sich abmeldete und ein anderer in eine andere Berufsstellung übertrat. Die Anfragen von Schulpflegern nach Kandidaten gingen sehr spärlich ein; nur in drei Fällen durften wir solche nennen, und zwar immer nur Sekundarlehrer. Ein Erfolg ist nicht zu verzeichnen. Diese Erscheinung lässt sich wohl teilweise erklären durch die grosse Zahl von stellenlosen Lehrkräften; andererseits scheint der Institution der Stellenvermittlung seitens der Kollegen in festen Stellen gar keine Aufmerksamkeit geschenkt zu werden. Wenn durch sie die Schulbehörden auf die bestehende Einrichtung aufmerksam gemacht würden, so wäre der Erfolg ohne Zweifel ein besserer, und mancher junge Kollege würde dafür dankbar sein. Weil der Stellenvermittler nur Vorschläge machen kann, wenn er angefragt wird, hängt der Erfolg seiner Tätigkeit ganz von der Zahl dieser Anmeldungen ab, und wenn diese ausbleiben, dient die ganze Einrichtung nur zur Zerstörung mancher frohen Hoffnung der Angemeldeten. Wir bitten deswegen unsere Mitglieder, in allen Fällen, wo Lehrstellen frei werden, sich unserer Stellenvermittlung zu erinnern und deren Benützung den Schulbehörden zu empfehlen.

(Fortsetzung folgt.)



## Plauderei.

Holsikon, den 7. Juli 1920.

### Lieber Filip!

So, du bist also gegen die fonctische ortografi? Da mus ich dir doch einiges erwidern.

Natürlich begreife ich di leute, welche mindestens zwölf jare in die schule gegangen sind, wen si nichz dafon wisen wolen, weil sonst jeder lapi ortografisch schreiben könnte; dan würde man den andern die bildung gar nicht mer anmerken, di man jelt doch noch schriftlich merkt; aber das ist kein genügender gegengrund: man könnte inen einfach bei der biligen valuta in berlin eine kape kaufen und darauf schreiben: gebildet.

Ich begreife auch einen teil der lerer, weil si meinen, da es dan weniger mühe brauche im sprachunterricht, so brauche es auch weniger lerer; aber si müssen keine angst haben, es wird dafür schon wider etwas dümeres eingeführt.

Auch die Schüler begreife ich, di sagen: jelt wisen wir doch, wofür wir prügel bekommen, nämlich weil es dreierlei f und fiererlei s gibt; nachher bekommen wir doch prügel, aber wir wisen nicht warum, und das ist ser traurig.

Ferner begreife ich di filosofen und filologen, di bis jelt doch etwas konten, was di fisiker und matematiker nicht konten, nämlich eben felerlos schreiben, wen si einen duden haten; wen dan di techniker und chemiker auch noch keine feler mer machen, ist mit den andern grad gar nichz mer. Bis jelt haten di technisch organisirten köpfe ale mühe, bis si wusten, ob man schreibt vervielvältigen oder vervielvältigen oder vervielphältigen oder vervielvältigen oder verphielvältigen oder verphielphältigen oder ferfielvältigen oder ferfielvältigen oder ferfielphältigen oder ferfielvältigen oder ferfielphältigen oder ferphielvältigen oder ferphielphältigen oder phervielvältigen oder phervielphältigen oder pherfielvältigen oder pherfielphältigen oder pherphielvältigen oder pherphielphältigen oder pherfielvältigen, aber jelt heist es dan einfach ferfielvältigen.

Dan begreife ich di alten lente, welche sagen, seit dreisig jaren haben si jelt fünf ortografien gehabt, und darum sei es jelt schön, weil man imer sagen könne, man habe di feler in der schule gelernt und damals sei es recht gewesen.

Ich begreife ferner di ledigen. Es hat mir einmal einer gesagt, der fon den frauen noch mer verstand als ich, wen eine one feler schreibe, so sei si nichz für die haushaltung; man müsse dan schon den schwigerfater diskontieren können. Wen nun eine einfache ortografi eingeführt würde, so hat man kein merkmal mer, und dan sind di lozten zen procent auch noch lakirt, nämlich frauen.

Dan begreife ich di, welche sagen, wen es dan heise: Di ku fil um, so wisen si nicht, ob es jelt viel oder fil oder phil. heisen sole; aber auch diese müssen sich nicht so weren, si merken jelt auch nicht ales und sind doch gesund.

Wen ich aber schon ale dise begreife, bin ich doch dafür, aber ich fürchte, si werde nicht eingeführt, weil si eine komunistische ortografi ist, und weil man heute eine komplizirte ortografi mindestens so nötig hat wie di lateinische sprache und den stacheldrat und di klauenuche; und darum kan di alte nicht untergehen.

Mit fien grüsen

dein Oto.